

Hinweise:

Nach § 71 Abs. 4a Satz 7 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) sind Anträge auf Entlastung beim Träger der Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig in Druckbuchstaben und gut leserlich aus. Die besuchte Schule muss die schulischen Angaben mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigen.

Auf der Grundlage des eingereichten Antrages erhalten Sie einen Bescheid. In dem Bescheid ist die Entscheidung des Landkreises zum Antrag begründet.

Bei Bewilligung der Fahrkosten erhalten Sie ein Abrechnungsformular. Dieses ist ebenso vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und von der Schule mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigen zu lassen. Grundsätzlich sind sämtliche Fahrkarten selbst zu erwerben und bei der Abrechnung einzureichen. Wenn die Eigenbeteiligung von 100 € im Schuljahr nachweislich durch die Fahrkarten überschritten wird, erfolgt die Auszahlung.

Die Abrechnung kann nur für nachweislich entstandene Kosten für den Weg zwischen dem Wohnort und der Schule zu den Schulzeiten unter Vorlage der Originalfahrkarte erfolgen. Diese sind auf der Rückseite des Abrechnungsformulars sowie auf ggf. weiteren Blättern in zeitlich geordneter Reihenfolge aufzukleben. Die Abrechnung kann unbearbeitet zurückgegeben werden, wenn die Fahrkarte lose sind oder übereinander geklebt/getackert werden.

Bei Nutzung eines Abonnements sind einmalig der Vertrag in Kopie sowie Nachweise über die Abbuchungen des Abos der jeweiligen Monate einzureichen (geschwärzte Kontoauszüge).

Gesetzliche Grundlagen:

Nach § 71 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung.

Gem. § 71 Abs. 4a SchulG LSA haben die Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen,
2. der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Berufliche Gymnasien bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerverkehrs von den Fahrtkosten zu entlasten.

Die Entlastung erfolgt:

1. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 1 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform,
2. bei Schülerinnen und Schülern, die eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 besuchen, in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot,
3. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 2 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule des von ihnen gewählten Bildungsganges, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro je Schuljahr.

Nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld-Südharz (2019) entlastet der Landkreis die im Kreisgebiet wohnenden Schüler von den Fahrtkosten i.S. von § 71 Abs. 4a SchulG LSA vom gewöhnlichen Aufenthaltsort zur nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform, wenn der Schulweg (einfache Wegstrecke)

3.1 für Schüler der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen,

3.2 der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits unter Pkt. 1.3. erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschule und Fachgymnasien mehr als 4,5 km beträgt.

Nach § 7 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld-Südharz (2019) ist der Antrag beim erstmaligen Besuch der Schulform, bei Änderung der persönlichen Daten sowie bei Schulwechsel einzureichen. Der Antrag gilt bis zur Beendigung der Schulform.